

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 24. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2020)

zum Thema:

**In or Out - Beurteilung der baurechtlichen Einordnung des Bereichs
Güterbahnhof Grunewald und AVUS II**

und **Antwort** vom 7. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Apr. 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23071
vom 24. März 2020

über In oder Out - Beurteilung der baurechtlichen Einordnung des Bereichs Güterbahnhof
Grunewald und AVUS II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Trifft es zu, dass der Bereich des Güterbahnhofs Grunewald als Außenbereich nach § 35 BauGB betrachtet wird, die in diesem Bereich liegende AVUS-Tribüne aber anders? Als was wird diese baurechtlich betrachtet und weshalb?

Antwort zu 1:

Ja, der Bereich des Güterbahnhofs Grunewald ist Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB), die AVUS-Tribüne, die auf der nordwestlichen Seite der AVUS liegt, ist noch Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB.

Frage 2:

Wer – bitte nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 IFG Berlin unter Nennung von Namen, Akademischem Grad und Funktionsbezeichnung vollständig angeben - hat diese Einschätzung auf Seiten des Senats, wer auf Seiten des Bezirksamts wann genau vorgenommen?

Antwort zu 2:

Da Antworten zu Schriftlichen Anfragen veröffentlicht werden, können aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Angaben gemacht werden.

Frage 3:

Trifft es zu, dass es – wäre die AVUS-Tribüne nicht vorhanden – im Zuge des Umbaus des Autobahndreiecks Funkturm planerisch möglich wäre, den Verkehrsknotenpunkt in den Bereich der AVUS-Tribüne zu verlegen und so die Siedlung Eichkamp und den Ortsteil Grunewald erheblich vom möglichen Verkehrslärm zu entlasten?

Frage 4:

Könnte im Fall zu 3) – Wegfall der AVUS-Tribüne - planerisch auch eine weniger starke Anhebung der Autobahn vorgesehen werden?

Frage 5:

Welche Veränderung der Baukosten und der Bauzeit für den Umbau des Dreiecks Funkturm – in absoluten und relativen Zahlen – schätzt der Senat für den Fall zu 3) bzw. 4)?

Antwort zu 3 bis 5:

Die Lage der Anschlussstelle wird durch deren notwendigen Abstand zum Autobahndreieck Funkturm bestimmt (maßgeblich sind die erforderlichen Verflechtungslängen der Verkehre im Autobahndreieck), so dass eine Verschiebung der Anschlussstelle in Richtung Norden bis zum Bereich der Avus-Tribünen nicht möglich ist.

Berlin, den 7. April 2020

In Vertretung

Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen